



## **Anhang zum Reglement Richtlinien für die Vermietung von Wohnungen an unter 60-jährige**

### **1. Grundsatz**

Wird ein Mieter mit einem befristeten Mietvertrag 60-jährig hat er folgende Möglichkeiten:

- a) Er kann den befristeten Mietvertrag weiterführen.
- b) Er kann den befristeten Mietvertrag in einen unbefristeten Mietvertrag umwandeln lassen.

### **2. Voraussetzungen für die Umwandlung in einen unbefristeten Mietvertrag**

Für die Umwandlung eines befristeten Mietvertrages in einen unbefristeten Mietvertrag muss der Mieter folgende Voraussetzungen erfüllen:

#### **2.1. Genossenschaftsmitglied**

Ist der Mieter nicht bereits Genossenschaftsmitglied muss er einen Pflichtanteilschein von Fr. 1'000.-- zeichnen.

#### **2.2. Wohnungsanteil**

Er hat unter Anrechnung der geleisteten Mietkaution folgenden Wohnungsanteil zu entrichten:

- |                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| - Für eine 3 ½ -Zi.-Wohnung | Fr. 5'000.-- |
| - Für eine 2 ½ -Zi.-Wohnung | Fr. 3'000.-- |

#### **2.3. Reduktion des bisherigen Mietzinses**

Hat der Mieter die Voraussetzungen gemäss Pt. 2.1. und 2.2. erfüllt, erhält er einen unbefristeten Mietvertrag. Der bisherige Mietzins reduziert sich um Fr. 150.--.

#### **2.4. Vermietungsreglement**

Mit dem unbefristeten Mietvertrag gilt das Vermietungsreglement als integrierter Bestandteil des neuen Mietvertrages.

### **3. Inkrafttreten**

Dieser Anhang wurde an der Vorstandssitzung vom 26. September 2019 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.